



Allgemeine Geschäftsbedingungen Managementberatung der Rahe Management Consultants - Personal- und Managementberatung -

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch Rahe Management Consultants (nachfolgend „RMC“) an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben, insbesondere im Bereich der Management-Beratung, ist.

(2) Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Mündlich erteilte Aufträge werden in jedem Falle von uns schriftlich bestätigt und gelten als rechtsgültig erteilt, wenn sie nicht unmittelbar (innerhalb von sieben Tagen) nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom Auftraggeber schriftlich widerrufen werden. Unsere Angebote sind während der von uns genannten Frist verbindlich. Fehlt eine solche, bleibt das Angebot vom Angebotsdatum an während eines Monats gültig.

(3) RMC ist, sofern nichts anderes vereinbart, exklusiver Vertragspartner des jeweiligen Auftraggebers für ein definiertes Rekrutierungs- oder Beratungsprojekt und erbringt Leistungen gegenüber dem Auftraggeber entweder selbst oder durch seine Partner.

(4) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(5) RMC behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig für die Zukunft abzuändern. Die abgeänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn

a) RMC dem Auftraggeber die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mündlich; eine Mitteilung per E-Mail an die RMC gemäß den Angaben des Auftraggebers letztbekannte E-Mail-Adresse ist ausreichend, wenn diese E-Mail die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen enthält, und

b) der Auftraggeber der Einbeziehung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht, wobei RMC auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Mitteilung hinweisen wird.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

§ 2.1 Managementberatung

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen seitens RMC sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

(2) RMC verpflichtet sich, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten, Angaben und Informationen werden nur auf Plausibilität überprüft. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, kann RMC sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen. RMC hat gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet RMC nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt oder ausgetauscht werden.

§ 3 Leistungsänderungen; Schriftform

(1) RMC verpflichtet sich, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

(2) Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand seitens RMC oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und/oder Verschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt RMC in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den

Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

§ 4 Schweigepflicht; Datenschutz

(1) RMC ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Diese Pflicht erstreckt sich nicht auf Tatsachen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt auch nicht, soweit sie in einem staatlichen Verfahren oder zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Auftragsverhältnis offengelegt werden müssen. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen.

(2) RMC übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinzuweisen.

(3) RMC ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, RMC nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf Verlangen seitens RMC hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Honorare; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

(1) Das Entgelt für die Dienste von RMC wird bei Managementberatung nach der für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat RMC neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind in den AGBs und im Vertrag geregelt.

(2) Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisübersicht seitens RMC. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen; § 627 BGB bleibt unberührt.

§ 6.1 Honorar; Vergütung; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

(1) RMC und der Auftraggeber vereinbaren ein nach Schwierigkeit der jeweiligen Aufgabe bemessenes Honorar für die Managementberatung. Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den Auftraggeber verhindert (z.B. wegen Kündigung), so steht RMC mithin das vereinbarte Honorar zu. RMC kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von RMC berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

(2) Alle Forderungen werden mit Rechnungstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber kommt spätestens nach Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Während des Verzuges des Auftraggebers ist RMC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugssschadens bleibt unberührt.

(3) Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen seitens RMC auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.



§ 6.2 Berater-Reisekosten

Reisekosten werden für den Auftraggeber unter Ökonomiegesichtspunkten so minimal wie möglich gehalten und ohne Aufschlag berechnet.

Reisekosten:

- | | |
|---|-----------|
| a) Hotel pro Übernachtung (oder nach Beleg) | 130,- EUR |
| b) zzgl. Spesen pro Tag | 50,- EUR |

Fahrtkosten:

- | | |
|---|------------|
| a) Pkw pro km Fahrstrecke | 0,75 EUR |
| b) Bundesbahn, Taxi, Leihwagen | nach Beleg |
| c) Flug innerhalb Deutschlands (Lufthansa Economy Flex) | nach Beleg |
| d) Flug international (Business Class) | nach Beleg |
| e) Bundesbahn (1. Klasse) | nach Beleg |

An- / Abreisetage:

- | | |
|---|-----------|
| a) Spesen pro Reisetag (> 6 Stunden) pauschal | 800,- EUR |
| Reisezeiten zw. 2-6 Stunden anteilig, | |
| Reisezeiten bis 2 Stunden inklusive | |

Sonstige Nebenkosten:

- | | |
|---|-------------|
| a) Ggf. Raummiete (Seminar oder Besprechungsraum) | nach Beleg |
| b) Nebenkosten, Bewirtung und andere Auslagen | nach Beleg |
| c) Ggf. anfallende Kommunikationskosten | nach Anfall |

Kosten für ggf. notwendige Flüge sowie internationale Reisekosten sind nicht inbegriffen. Sämtliche entstehenden abrechenbaren Kosten laut Beleg werden zzgl. der gesetzlichen MwSt. an Sie weiterberechnet.

§ 7 Vereinbarungen für die Managementberatung

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers: Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit seitens RMC vollumfänglich zu unterstützen. Der Auftraggeber schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsstätte, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit der Auftraggeber von RMC geforderte Voraussetzungen nicht bereitstellt, hat er RMC entstehende Wartezeiten gesondert zu vergüten. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrages seitens RMC gefertigte Berichte, Entwürfe, Aufstellungen, Organisationspläne und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei RMC.

Besondere Pflichten seitens RMC: RMC verpflichtet sich, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auch auf Wunsch von seinen Mitarbeitern/Kollegen, eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Verletzt einer der Mitarbeiter/Kollegen die Verpflichtung, so erfüllt RMC seine daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass er seine gegen den Mitarbeiter entstehenden Regressansprüche dem Auftraggeber abtritt.

§ 8 Haftung

(1) RMC haftet durch von ihr, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit (mit-)verursachte Schäden nur, wenn und soweit diese auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(2) Im Übrigen haftet RMC nur für Schäden, wenn und soweit sie von ihr, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dabei beschränkt sich die Haftung seitens RMC stets auf solche Schäden, mit denen sie vernünftigerweise rechnen musste. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für schuldhaft Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien.

(3) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal 250.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

(4) RMC haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.

(5) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen RMC können nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, in jedem Fall aber in 5 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 9 Schutz des geistigen Eigentums

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von RMC gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc. nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten

Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(2) Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt RMC Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 10 Treuepflicht; Loyalität; Exklusivität

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung nicht nur unerheblich beeinflussen können.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Partner und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

(4) Der Auftraggeber sichert zu, dass für die Dauer des Beratungsvertrags kein anderer Berater mit demselben Projekt betraut werden wird.

§ 11 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 12 Kündigung

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer haben das Recht, den Beratungsvertrag mit einer Frist von 14 Werktagen schriftlich zu beenden. Im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber erfolgt eine Vergütung gemessen am bisherigen Projektstand (pro rata temporis). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unbenommen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung sind RMC sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen oder ausgelösten Ausgaben zu erstatten.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht; Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat RMC an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Das Zurückbehaltungsrecht gilt zudem nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

(2) Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat RMC alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften bzw. Dateien der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

(3) Die Pflicht seitens RMC zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. § 12 Abs. 1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 14 Datenschutz

(1) Als Beratungsunternehmen werden wir von Unternehmen vertraglich damit beauftragt, eine qualifizierte Beratungsleistung zu erbringen. Nicht nur wegen der gesetzlichen Verpflichtung dazu, sondern auch wegen der Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Unternehmensberater (BDU) nehmen wir dabei die Beachtung des Datenschutzes sehr ernst. Im Zuge der Beratungsleistung erheben wir von auftragsvergebenden sowie am Projekt beteiligten Mitarbeitern personenbezogene Daten wie Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Büroanschrift, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) sowie Informationen, die für die Durchführung des Mandats (inkl. Korrespondenz und Rechnungstellung) notwendig sind.

(2) Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Mandats und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Beratungsvertrag erforderlich.

(3) Die Kundenstammdaten werden 10 Jahre, sonstige personenbezogene Daten mit steuer- und handelsrechtlicher Relevanz - je nach Konstellation und Dokumentenart - sechs bis maximal 10 Jahre gespeichert. Die Daten werden danach gelöscht, es sei denn, dass Sie nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a DSGVO in die weitere Speicherung eingewilligt haben.

(4) Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b DSGVO für die Durchführung der Beratungsleistung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben. Eine Übermittlung außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.



(5) Sie können uns gegenüber jederzeit die Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder den Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (die Verarbeitung der Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt aber rechtmäßig). Ebenso besteht das Recht um Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie des Rechts der Datenübertragbarkeit. Es besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen.

(6) Eine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling finden nicht statt.

§ 15 Salvatorische Klausel

(4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

§ 16 Sonstiges

(1) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit RMC dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

(2) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Unternehmens RMC, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. § 3 bleibt unberührt.

Recklinghausen, den 01.05.2018